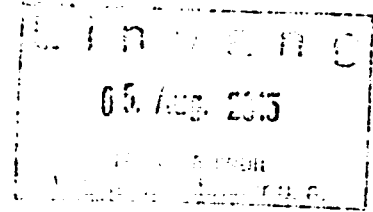


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 8 A 643/12

verkündet am 23.07.2015
Sander, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau 

Staatsangehörigkeit: aserbaidsharisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 637/12BW10 BW bo -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5568858-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 8. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 2015 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Köhler als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2013 wird aufgehoben und die Beklagte ver-

pflichtet, in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaid-schan festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, die die aserbaid-schanische Staatsangehörigkeit besitzt, reiste angeblich im August 2003 in das Bundesgebiet ein und stellte gemeinsam mit ihren Kindern am 18.08.2003 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 15.12.2003 rechtskräftig abgelehnt hat. Es wurde gleichzeitig festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Vermeidung ihrer Abschiebung nach Armenien aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Goslar hat aufgrund mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen der Klägerin in der Zeit vom 21.08.2008 bis 27.03.2012 bzw. 07.11.2012 u. a. wegen Diebstahls umfangreiche Ermittlungen zur Identitätsklärung angestellt und die Klägerin mit Schreiben vom 03.05.2012 zur beabsichtigten Ausweisung angehört. Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.08.2012 stellte die Klägerin einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, zu dessen Begründung angegeben wurde: Die Klägerin sei aserbaid-schanische Staatsangehörige und leide an Bluthochdruck m. Z. n. Nierenarterienstenose, degen. Wirbelsäulenerkrankung, Krampfaderleiden und Hypercholesterinämie. die Klägerin bedürfe wegen ihrer Erkrankungen einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle und Behandlung, die in ihrem Heimatland für sie nicht gewährleistet sei, da sie mittellos sei.

Nachdem die Beklagte bis zum 20.12.2012 über diesen Antrag nicht entschieden hat, hat die Klägerin am 21.12.2012 Untätigkeitsklage erhoben und Atteste des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 12.12.2012 und des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. [REDACTED] vom 27.06.2012 vorgelegt. Wonach die Klägerin an einer schweren depressiven Episode und einer Störung des Schlaf-Wach-Rhythmus sowie Bluthochdruck bei Nierenarterienstenose rechts, degenerativer Wirbelsäulenerkrankung, Krampfaderleiden und Hypercholesterinämie leide. Sie benötige eine regelmäßige medizinische und medikamentöse Behandlung zur Vermeidung einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, die in Aserbaid-schan nicht gewährleistet sei. Mit Bescheid vom 28.05.2013 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen und änderte den Bescheid vom 15.12.2003 dahingehend ab, dass sie für den Fall,

dass sie der Ausreiseaufforderung nicht nachkommt, in die Republik Aserbaidschan abgeschoben wird. Die Klägerin hielt sich vom 03.10.2013 bis Ende Februar 2014 und von Januar 2015 bis 24.03.2015, zuletzt nach einem Selbstmordversuch, zur stationären Behandlung in der Klinik [REDACTED] auf.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2013 zu verpflichten, in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Das Verfahren ist mit Beschluss vom 30.09.2013 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden. Das Gericht hat mit Beschluss vom 05.03.2015 Beweis erhoben über den Gesundheitszustand der Klägerin durch Einholung von Befundberichten der behandelnden Ärzte. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und dabei insbesondere auf die Befundberichte vom 11.03.2015, 13.03.2015 und 23.03.2015 Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Sie waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Aserbaidschans nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Rege-

lung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann. Ein Ausländer kann schon dann auf einen alternativen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort konkrete Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; sonstige Mindestanforderungen an die Qualität und Verfolgungssicherheit des Aufenthalts in der Ausweichregion bestehen nicht. Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts vermittlels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 aaO. und Urt. v. 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24).

Auch die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; Urt. v. 27.04.1998, NVwZ 1998, 973 und Urt. v. 21.09.1999, NVwZ 2000, 206). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 aaO und vom 29.07.1999 – 9 C 2/99 – juris –). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.07.1999 aaO). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, NVwZ-Beilage I 2003, 53 = DVBl 2003, 463 und Beschl. v. 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urt. v. 24.06.2003, AuAS 2004, 20). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.10.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 51). An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 06.09.2004, AuAS 2005, 31).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Einzelrichterin bei der vorzunehmenden qualifizierenden und bewertenden Betrachtungsweise zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan eine im vorgenannten Sinne erhebliche krankheitsbedingte individuelle Gefahr droht. Nach den vorliegenden Attesten

und Befundberichten handelt es sich bei der Klägerin um eine schwer depressive Frau, die viel über den Tod ihrer Kinder grübelt, oft weint und sich stark zurückgezogen hat. Die depressiven Symptome bessern sich seit Jahren nicht sondern schreiten weiter fort; der letzte stationäre Aufenthalt hat nur eine langsame Besserung der aktuellen Symptome bewirken können, ohne dass eine vollständige Regredienz eingetreten ist. Die Klägerin machte in den beiden mündlichen Verhandlungen nach dem Selbstmordversuch dementsprechend überhaupt nicht den Eindruck auf dem Wege der Besserung zu sein; sie wirkte vielmehr sehr labil, völlig erschöpft und weitgehend resigniert. Sie leidet heute noch schwer unter dem Verlust ihrer Kinder vor vielen Jahren in Aserbaidschan und auch unter ihrer unsicheren Situation in Deutschland. Sie hat große Angst um die Zukunft ihrer Kinder und will bei ihnen sein. Die Erklärungen der Klägerin waren dabei sehr zurückhaltend und fielen ihr offenbar schwer, so dass sie überhaupt nicht dramatisierend sondern sehr glaubhaft waren. Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass die Klägerin wegen ihrer psychischen Erkrankung und der benötigten regelmäßigen ärztlichen und medikamentösen Betreuung nicht nach Aserbaidschan zurückkehren kann, weil anderenfalls mit einer raschen Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden muss. Denn nach dem vorliegenden Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Aserbaidschan vom 14.02.2014 (Seite 22, IV. Rückkehrfragen, 1. Situation für Rückkehrer)

„1.1. Grundversorgung

...liegen Mindestgehalt (ca. 108,50 €) und Mindestrente (ca. 103 €) pro Monat bei ähnlichen Lebenshaltungskosten wie in Deutschland ..., noch unter der amtlichen Armutsgrenze. Einkommensschwache Familien ... haben im Jahr 2013 zusätzliche Sozialleistungen in Höhe von durchschnittlich ca. 130 € pro Monat erhalten.

1.2. Medizinische Versorgung

...besteht in Aserbaidschan kein funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem; eine alle notwendigen Behandlungen umfassende kostenlose medizinische Versorgung gibt es nur auf dem Papier. Dringende medizinische Hilfe wird in Notfällen gewährt (was den Krankentransport und die Aufnahme in ein staatliches Krankenhaus einschließt); mittellose Patienten werden minimal versorgt, dann aber nach einigen Tagen „auf eigenen Wunsch“ entlassen, wenn sie die Behandlungskosten nicht aufbringen können.“

Die Klägerin müsste mithin für die benötigte ärztliche Betreuung selbst aufkommen, obwohl sie mit den staatlichen Leistungen ganz offenbar nicht einmal in der Lage sein dürfte ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Die Klägerin kann insoweit zumindest auf absehbare Zeit auch nicht auf die Hilfe von ihren Familienangehörigen, die derzeit alle in der Bundesrepublik Deutschland leben, verwiesen werden, da diese nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Ihr Ehemann, mit dem sie anscheinend nach lan-

ger Trennung wieder zusammenleben wird, ist ebenfalls krank und arbeitslos, der Sohn geht noch zur Schule und die Tochter hat gerade eine Berufsausbildung begonnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Köhler